

# Heraldisches beim Gaunertum

Autor(en): **Fretz, Diethelm**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **42 (1928)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-746704>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nous ne savons pas si les membres de la famille de Thiennes firent jamais usage des nombreux pouvoirs qui leur furent concédés par cet acte. Cette délégation de pouvoirs accordée par l'empereur à un particulier n'est pas un fait rare. Nous avons déjà vu dans les *Archives héraldiques* (1899, page 7) un cas semblable, celui du doyen d'Einsiedeln, Albert de Bonstetten, le célèbre humaniste auquel l'empereur Frédéric III accorda en 1491 le droit de conférer vingt lettres d'armoiries. En 1555 l'empereur Charles-Quint accorda aussi à un nommé Balthazard Eislinger le droit de concéder des lettres d'armoiries.

Nicolas de Thiennes, frère de Jules avait hérité de son oncle Odoardo de Thiennes les terres de Suchy et de Corcelles, Thyse de Thiennes, fils de Jules, avait hérité de son grand-oncle Odoardo les biens de la cure de Donneloye. Il vint s'établir dans cette localité en 1569 et épousa en 1581 Rabe de Hennezel. Il fut le chef de la branche vaudoise de cette famille, qui a donné plusieurs pasteurs aux XVII<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> siècles, mais n'a guère joué de rôle dans notre histoire. Elle se fixa à Essertines et fut admise plus tard à la bourgeoisie d'Yverdon en 1676, et à celle d'Orbe, en 1782. Le dernier représentant de la famille fut Georges de Thiennes, allié Crinsoz, syndic d'Orbe, décédé en 1872. (à suivre)

## Heraldisches beim Gaunertum.

VON DIETHELM FRETZ, Zollikon.

Es gibt wohl nicht manche Zeit, in der heraldisches Empfinden derart lebendig, in allen Bevölkerungskreisen so heimisch war, wie die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. Den Beweis hiefür liefern nicht nur die mannigfaltigen Wappensiegel und Wappenscheiben von Vertretern jener Stände, die nur wenige Jahrzehnte früher an solche Dinge noch kaum dachten. Dafür sprechen nicht nur die zahlreichen Wappenbücher, die jetzt in bürgerlichem Milieu angelegt werden, es tun das gleicherweise auch Alltagsgegenstände jener Zeit, die Spielkarten so gut wie die Kleider, in denen sie der Spieler mit sich herumtrug. „Schilten“ waren damals, in der Periode der figürlichen Ausgestaltung der Karten noch weit mehr Trumpf als jetzt, da man zu dieser Farbe greift, ohne irgendwie in persönlichem Verhältnis zu den auf ihnen dargestellten Einzelfiguren zu stehen. Heute spricht uns auch aus der modernen Kleidung keinerlei heraldisches Gefühl mehr entgegen, das 16. Jahrhundert hingegen lässt sich in Wahl und Zusammenstellung der Gewandfarben faktisch vielfach von heraldischen Gesichtspunkten leiten. Bewusst geschieht es bei der Einkleidung von Beamten durch die Besitzer von Herrschaftsrechten, bewusst wird dasselbe Prinzip auch angewendet für einen Teil der waffenfähigen Mannschaft, der Jahr für Jahr Hosen und Wamsel zu verschiessen gegeben werden, die in den Farben der Herrschaft zusammengestückt sind. Bewusst oder unbewusst unterziehen sich derart propagierten heraldischen Farbengesetzen aber auch weitere Teile der Bevölkerung, vor allem die Träger der zerhauenen Hosen und Wämser, einer Kleidung, die namentlich in den untersten Gesellschaftsklassen, bei den fahrenden Leuten, recht beliebt und verbreitet waren. Steckbriefe, welche die eine oder andere Behörde

aus diesem oder jenem Grunde Trägern solcher Gewandung zu widmen Anlass hatte, geben uns hievon zur Genüge Kunde. Steckbriefe belegen uns aber auch den Gebrauch regelrechter Wappen in diesen Kreisen.

So wissen wir, dass im Bundschuh von 1517 die Bettler, welche Jos Fritz seinen Zwecken hatte dienstbar machen können, ein gemeinsames Erkennungszeichen trugen, das im Sinne der Heraldik ausgestaltet war. Das Wappen dieser zu Gunsten der Bauern organisierten Bettler und Brenner zeigte die Majuskel H, „von farb schwarz tuchin in einem roten tuchinen schilt“<sup>1)</sup>. „Das haben sie alle vornen in oder uf die cleider genegt, welcher aber das nit hat, der hab uf dem rechten arm dri schnitt uberzwerch in den cleidern.“<sup>2)</sup> (Fig. 117).

Es bestand also unter den Gliedern dieser Bande hinsichtlich Kenntlichmachung von Anfang an nicht absolute Einheit. So wundert uns denn weiter nicht, dass die zeitgenössischen Quellen, die sich mit diesen Bundschuhern befassen, auch Varianten ihres wappenartigen Zeichens zu nennen vermögen. Nach ihnen wäre der Buchstabe H nicht nur als schwarze Figur in rotem Schild verwendet worden,



Fig. 116.  
Zinken des Franz Missender  
v. Grun.



Fig. 117.  
Wappen des Bund-  
schuhes von 1517.



Fig. 118.  
Zinken des Mathis  
v. Duchstatt.



Fig. 119.  
Zinken des Jorg  
von Bacharrenn.

sondern daneben auch losgelöst vom heraldischen Rahmen auf dem Gewande zur Verwendung gelangt<sup>3)</sup>.

Ein solch bestimmtes Erkennungszeichen führten aber damalige Bettler nicht nur kraft ihrer Zugehörigkeit zu der erwähnten den Bundschuh begünstigenden Gaunerorganisation, sondern eine Reihe aus ihnen besaßen ähnlich gedachte Zeichen auch als persönliches Merkmal. Die Form derselben und die Namen ihrer Träger sind uns zwar nicht gleichzeitig in jenem grossen Rodel von Bundschuhern überliefert, der auf den Angaben des Anfangs September 1517 gefangenen Michels von Dinkelsbühl beruht und das Bandenabzeichen enthält, sondern in einem kleineren Verzeichnis vom 9. September, das einzig die Festhaltung der speziellen persönlichen „worzeichen“ einiger Bettler zum Gegenstand hat<sup>4)</sup>. Obwohl er für die Tage seiner Entstehung nicht von geringerer Bedeutung war als der erstgenannte Rodel, ist er seinerzeit anscheinend doch weniger im Sinne des Steckbriefes verbreitet worden als jener. Er ist uns nur in einer Ausfertigung erhalten geblieben. Sein Wortlaut ist folgender:

Dis sint die verretter, die in bettlers wis das lant besuchen.

<sup>1)</sup> Albert Rosenkranz: Der Bundschuh II (Heidelberg 1927) S. 284, Sp. 2. — Friedrich Kluge: Rotwelsch I (Strassburg 1901) S. 83 (hier jedoch fälschlich zu 1513 gesetzt).

<sup>2)</sup> Rosenkranz a. a. O. S. 284.

<sup>3)</sup> Rosenkranz a. a. O. S. 271 Anm. a, S. 284, Sp. 1.

<sup>4)</sup> Rosenkranz a. a. O. S. 292—294.

Mathis von Duchstatt, als ir hauptman, macht zu einem worzeichen ein reb-messer und ein crutz dorin (Fig. 118).

Franz Missender von Grun macht ein narrenkapp (Fig. 116).

Jorg von Bacharrenn macht ein krugen und ein + dorin (Fig. 119).

Albrecht von Babenburg macht ein jacobsmuschel und 2 jacobssteb crutz wis dodurch (Fig. 120).

Hans von Straßburg macht ein michels- oder acherhorn und ein ulen doruf (Fig. 121).

Jorg von Longingen macht ein lang schwert und ein michelshorn (Fig. 122).

Durrhans von Longingen macht ein misthacken und ein michels- oder acherhorn (Fig. 123).

Hans Metzger von Schwyheim macht ein fleischmesser und ein muschel dorin (Fig. 124).

Batt von Rufach macht ein senessen und ein acherhorn (Fig. 125).

Trotzdem nun hier weder in der Beschreibung noch in der bildlichen Darstellung der einzelnen Bettlerwahrzeichen je Schild oder Farben erscheinen, so muten diese Zeichen dennoch wahrhaft heraldisch an. Sie unterziehen sich in mehrfacher Beziehung heraldischen Gesetzen wie z. B. dem des Stellens, Belegens und Bestek-kens einer Figur. Sie könnten ohne Änderung sofort als Schildfiguren bei einer Wappenskizze Verwendung finden.

Angesichts der Doppelspurigkeit, die schon in der Darstellung des Banden-wahrzeichens herrscht, nicht zuletzt deswegen, weil von ihm fünf Schriftstücke, davon jedes in seiner Art sprechen, bleibt die Möglichkeit durchaus offen, dass diese Einzelzeichen, die lediglich zufällig nur einmal überliefert sind, in der Praxis sehr wohl ebenfalls als Figuren innerhalb eines Schildes Verwendung gefunden haben. Ihr Aufbau verlangt geradezu die Annahme entsprechend gestalteter Wappen.

Tatsächlich begegnen wir ja zeitlich auch bald einer ähnlichen sozialen Organi-sation, wie sie die Bettler unter den Bundschuhern darstellen, einer „mörder gsel-schafft“, deren Glieder jedes persönlich ein regelrechtes Wappen führt, und nicht nur eines, das der Gesamtorganisation, der Bande, zukommt. Das Haupt dieser Verbrechergesellschaft, die einst in ennetbirgischem gemeinsamem Kriegsdienste ihren Ursprung nahm, war ein Jakob Ammann von Waldshut. Kenntnis vom Be-stand derselben erhielt man durch die rasch aufeinander folgende Gefangennahme dreier Mitglieder Lienhard Ammann, Hans Holzhusen und Kunz Hagmann. Die zwei erstgenannten wurden 1528 in Frauenfeld mit dem Rade gerichtet, Hagmann 1529 in Winterthur. Sowohl die Aussagen Lienhard Ammanns und Hans Holzhusens vom 17. September und 21. Oktober 1528 wie auch Auszüge aus denen Kunz Hag-manns vom 4. Januar 1529 wurden einzelnen eidgenössischen Ständen und Städten mitgeteilt<sup>5)</sup>. In einer Verarbeitung, die das Datum des 5. Januar 1529 trägt, fanden diese Angaben dann als Kollektivsteckbrief, gerichtet gegen die übrigen Banden-mitglieder, weitere Verbreitung<sup>6)</sup>. Die uns interessierenden Partien lauten folgender-massen:

<sup>5)</sup> Vorhanden sind z. B.: Vollständige Kopien der Geständnisse Ammanns und Holzhusens im StA Zürich (Kundschaften und Nachgänge IV), stark gekürzte Geständnisse derselben (Steckbriefe) im Stadt A Winterthur (Kriminalakten) und zwar doppelt.

<sup>6)</sup> Ein Exemplar z. B. StAZ a. a. O. Ebenda zwei angefangene, wegen Diktatfehlers jedoch nicht fertig gestellte Anfertigungen.

„Actum (zu Frowenfeld<sup>7</sup>) vff dornstag nach crucis zu herpst anno etc. XXVIII. Lienhart Amman, ettwen genempt Tockenburger von Sidwal<sup>8</sup>) hat bekent vnd veriechen: . . . . . (folgt Aufzählung seiner Untaten<sup>9</sup>).

Item er hab ain schilt vnd ain mur kellen darinn an die bild (hüser<sup>10</sup>) oder schüren mit kolen, kryden oder rötelstain gemacht. Wär er obsich gangen, macht er ain strich obsich, gieng er abhin, macht er ain strich nitsich.

Jacob Amman, ir hoptman, füre zwen zwifalt haggen übereinander in ain schilt.

Jacob von Vilingen hab zwo strußfädern (vber einander<sup>11</sup>) in ain schilt.

Hans von Straßburg mach ain Andres crütz in ain schilt.

Der Imber von Wallis hab ain schilt vnd ain strich überenzwäris vnd ain Schwytzer crütz darinn (vnd ethwan mach er ein täsch für ein zeichen<sup>11</sup>).

Rüdi von Chur hab ain stainbock in ain schilt.

Välti von Basel hab in ainem schilt ain narren schällen vnd ain crütz darinn.

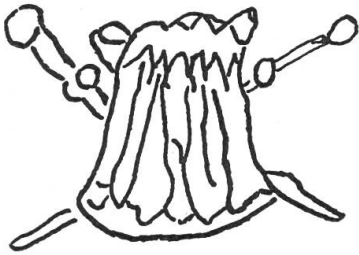


Fig. 120. Zinken des Albrecht v. Babenburg.



Fig. 121. Zinken des Hans v. Strassburg.



Fig. 122. Zinken des Jorg v. Longingen.

Die (all<sup>10</sup>) haben ouch glicher gestalt wie er strich obsich oder nidsich gemacht. Item ainer hab sich genempt Vrban von Sant Gallen vnd ainer nampte sich Heini von Völdkilch, syen baid ouch sine gsellen gewäsen. Wyter so syen ditz obertzelten all mit guten schwärtern verfast, die hab Jacob Amman, ir hoptman, in geschriff vfaichnet. . .

Item es sig by sechs jaren, da haben er, ouch Rüdy von Liechtstal vnd ainer vß marggrafen von Rötelen land, nampte sich Hans von Rötelen, fürte ain Andres crütz in ain schilt, vnd der von Wallis zwischen Soloturn vnd Biel ain bättler ermürdt. . .

Wyter sig ainer ir gsell, nemm sich Rüdi von Sargains, der hab ain schilt vnd oben ain zwifacht crütz; den hett er in ain jar nit gesehen.

Peter von Murten fürte ain wälsch Saffoyer crütz in ain schilt.

Item ainer hab sich genempt Vli vß dem Grüninger ampt, . . . , der selb furte ain schilt vnd zwo krucken dar inn übereinander krütz wyß.

<sup>7</sup>) Diese Ortsangabe nur im Steckbrief zu Winterthur.

<sup>8</sup>) Bezirk Neu-Toggenburg, Gemeinde Krummenau.

<sup>9</sup>) Teilweise aufgeführt nach dem Steckbrief des Stadt A. Winterthur bei Kaspar Hauser: *Fahrendes Volk in Winterthur I* (Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft von Winterthur 1920) S. 53/54.

<sup>10</sup>) Variante des Steckbriefes in Winterthur.

<sup>11</sup>) Variante des Kollektivsteckbriefes vom 5. I. 1529.



Item ain junger gesell, nemm sich Melcher von Soloturn, . . . , hab ain schilt vnd ain schröpfhörnli darinn.

Item ainer heiß Rüdi von Liechtstail, der hab ain schilt vnd oben ain angel vnd ain krütz (darin<sup>11</sup>).

Item ainer vß dem grawen pundt, nemm sich Välti vß dem pundt, hab zwen angel übereinander in ainem schilt.

Item ainer nemm sich Rüdi ab dem Brägentzer wald, hab ain Andres krütz vnd ain pfyl dadurch in ain schilt, . . .“

„Actum zû Frowenfeld vff mitwuch post Galli anno etc. XXVIII.

Hans Holtzhuser, der sich aber allwegen genempt Hans von Salzburg, sig ouch ettwan genempt Zwirn ringg, hat bekent vnd veriechen: . . .

Item. . . Jerg Ziegler mach ain schilt vnd dar inn ain waid mässer glich wie ain kuchi mässer vnd zway krütz darnebent vnd vff waidmässer mit ainem rötelstain ain sant Michels hörnli.

Jerg von Kempten mach ain schilt vnd dar inn ain keßler hammer, den kert er übersich vf (dem ker er 's oberteill nidschich<sup>11</sup>).

Vnd er Hans Holtzhuser mach ain schilt vnd ain pater noster darin. . .

Item sine mitgsellen mörder zuchen sich vast in spitäl vnd andre hüren vnd buben hüser vnd wann sy dahin komen, haben sy am linggen tumen ain blyginen oder möschinen ringg, das sig ir zaichen, aber gewonlich ain blyginer ring.“

Aus dem verlorenen umfassenden Geständnis des „Kuntz Hagman von Capel vß der graffschafft Dogenburg, ethwan von sinen gsellen genämpt Hans von Straßburg<sup>12</sup>), ouch Nicklaus von Vberlingenn“ sind in den Kollektivsteckbrief übergegangen folgende zwei Beschreibungen von Gaunerwappen:

„Item Hans Appenzäller der mach ein schilt, ein Andares crutz vnd ein häglin darin, stand nidsich.

Item Balthasar Firabent, sig vß dem Elsas oder Brißgöw vffhin, fuer ouch in einem schilt ein kesler hamer nidsich kert, . . .

Item einer heis der nasen küng, hab ein grosy nasen vnd ein zugly oben vff der nasen etc.“

Zeichnungen oder auch nur Skizzen der Schilde sind in diesem Falle weder den Geständnissen noch den Steckbriefen beigegeben. Da die hier gegebenen Blasonierungen tatsächlich nichts weniger als die Grundlage für den Entwurf eines Wappens sein wollen, sondern nur darauf ausgehen, die Mittel an die Hand zu geben, um gegebenenfalls ein in der Zeichnung vorliegendes Gaunerwappen auf seinen Besitzer rückführen zu können, darf es uns nicht wundern, dass von der Gestalt des einen oder andern dieser Schilde doch nur eine vage Vorstellung aufkommen kann. Farbangaben erhalten wir sozusagen gar keine. Man wird aber kaum fehl gehen, wenn man annimmt, es seien all diese Figuren in erster Linie als schwarz in weiss gedacht. Dementsprechend nennt denn auch Lienhart Ammann unter dem Zeichenmaterial, das zur Verwendung gelangt, an erster Stelle Kohle. Diese wird zur Zeichnung auf hellem Untergrunde verwendet worden sein, Kreide und Rötel auf dunkelm. Nur eine einzige, dafür recht bemerkenswerte Andeutung eines mehrfarbigen Wappens erhalten wir im Geständnis Holzhusers für den Schild Jörg

<sup>12</sup>) Vergl. oben.

Zieglers. Das Michelshörnlein, mit dem dieser die Hauptfigur seines Wappens, das Weidmesser, belegt oder besteckt, zeichnet er mit Rötelstein, er gibt es also in rot.

Als Schildbilder erscheinen sowohl Heroldsfiguren wie gemeine Figuren. Die letztern sind jedoch in der Mehrzahl. Grosser Beliebtheit erfreuen sich die verschiedenen Kreuzformen, namentlich das Andreaskreuz. Dieser Schildfigur hat infolgedessen oft noch ein Beizeichen, eine Brisüre beigegeben werden müssen, um den Träger des Wappens von seinem Genossen mit ähnlichem Schilde eindeutig zu kennzeichnen. Ein übereinstimmendes Wappen, mit gestürztem Kesslerhammer als Schildfigur, hätten indessen in dieser Bande dann sonderbarerweise besessen Jerg von Kempten und Balthasar Feierabend. Angesichts des Vorherrschens schulgerechter Verhältnisse bei den Wappen mit dem Andreaskreuz wirkt das überraschend. Eher haben wir da statt an eine Inkonsequenz an eine lückenhafte Beschreibung des Wappens in Geständnis und Steckbrief zu denken oder dann steht hinter den beiden Namensbezeichnungen faktisch nur ein einziger Wappen-



Fig. 123. Zinken des Durrhans v. Longingen.



Fig. 124. Zinken des Hans Metzger v. Schwycheim.

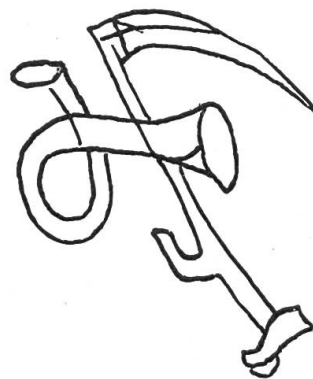


Fig. 125. Zinken des Batt von Rufach.

träger. Den Gliedern dieser Bande waren ja auch Holzhuser wie Kunz Hagmann je unter drei Namen bekannt. Unter den Schildfiguren weisen etliche Anklänge an die Heimat des Wappenträgers auf. Dahin gehören die Schilde des Rudi von Chur, des Velti von Basel, des Imber von Wallis und Peters von Murten. Rudi von Chur drückt sein Bündnertum durch den Steinbock aus, der Basler schleppt in seiner Narrenschelle ein Restchen seiner heimischen Fastnacht durch die Welt. Imber von Wallis hat sein Schildhaupt gemeinsam mit dem grössten seiner Landsleute, dem 1522 gestorbenen Kardinal Matthaeus Schiner<sup>13)</sup> und Peter von Murten benutzt für seine Zwecke das Schildbild des Hauses Savoyen, dem er trotz seines Namens möglicherweise einmal untertan war, oder das er als Nachbar kennen gelernt. Vom vorgeschobenen Berufe hergenommen ist die Schildfigur des Jörg von Kempten, den Holzhuser einmal „ain keßler vnd wannenbützer“ nennt. Daher der Kesslerhammer. An ehemals ausgeübte Handwerke, diejenigen des Maurers, des Scherers oder Baders erinnern wohl noch die Mauerkelle Lienhart Ammanns und das Schröpfhörnchen Melchers von Solothurn. Redend ist nur ein Wappen, dasjenige Hans Holzusers, „ouch ettwan genempt Zwirn ringg“. Er zeigt als Schildfigur ein Paternoster, den Rosenkranz, d. h. mit den Worten seines Trägers, in Rotwelsch gesprochen, eben einen Zwirring<sup>14)</sup>.

<sup>13)</sup> Schweiz. Archiv f. Heraldik 1897, S. 35, Fig. 5, 1903, S. 34, 1928, S. 92, Fig. 70.

<sup>14)</sup> In den mir zugänglichen rotwelschen Sprachquellen findet sich eine solche Bezeichnung des Rosenkranzes zwar nicht, gleichwohl stehe ich nicht an, für eine solche Deutung einzutreten.

Die Zeichen des Bundschuhes von 1517 und seiner Glieder, die Schilde der Raubmörderbande von 1527/28 besitzen nicht nur Interesse und Wert für die Geschichte des Wappenwesens, sondern gleicherweise auch für Sozialgeschichte und Kriminalanthropologie. Einerseits bedeuten sie die ersten Belege von Wappen aus dem sozial untersten Stande der damaligen Gesellschaft, auf der andern Seite stellen sie die ältesten Gaunerzinken dar. Man hat schon lange bevor man die Zinken soweit zurückverfolgen konnte, als dies die hier gegebenen Beispiele nun erlauben, eine gewisse Wesensverwandtschaft zwischen Gaunerzinken und Wappen beachtet<sup>15)</sup>.

Auch der Gauner hat sein bestimmtes Zeichen, das wie ein Wappen ihm gehört und ihn kennzeichnet. Doch ist dieses, abgesehen davon, dass es weniger am Geschlecht als an der Person haftet, also nicht auf dem Wege des Erbganges an Nachkommen übergeht, in der Blütezeit seiner Entwicklung nicht mehr von fester Gestalt, sondern im Gegenteil von recht beweglicher Form. Der Gauner verwendet seinen persönlichen Zinken nicht ständig nur in der von ihm einmal angenommenen primären Fassung. Sein Wappenzinken bleibt nicht in den beengenden Rahmen festgegossen, den der Schild für die Alltagsbedürfnisse des Landstreichers darstellt. Der persönliche Zinken des Gauners ist theoretisch wohl im Kern festgelegt, bildet aber andererseits faktisch nur den bildlichen Fix- und Mittelpunkt, an den sein Besitzer Beizeichen um Beizeichen fügt, je nachdem er den Genossen bei Gelegenheit viel oder wenig in der ihnen geläufigen Bilderschrift von seinem Tun und Treiben mitteilen will. Heraldisch gesprochen wird also der Wappenzinken des Gauners von Fall zu Fall je nach Bedarf und Art der zu machenden Mitteilung „vermehrt“ oder „gebessert“. Der Umstand, dass er aber dadurch an seiner Grundbedeutung in keiner Weise Schaden leidet oder keinerlei Umdeutung erfährt, bildet einen der wichtigsten Punkte, in denen sich die „heraldische“ Seite des ausgebildeten Zinkenwesens von dem schulgerechten Wappenwesen unterscheidet und entfernt. Dass aber ursprünglich das Zinkenwesen mit dem Wappenwesen in sehr enger Berührung gestanden hat, zeigen deutlich die oben gebotenen Quellen. Einfachen erläuternden Beizeichen, wie sie die Strichlein darstellen, die Lienhart Ammann und seine Genossen zwecks Markierung ihrer Marschrichtung an ihren Schilden anbrachten, stunden die relativ einfachen Schildformen jener Zeit noch nicht im Wege. Verwilderung der Schildformen, Vermehrung der gaunerisch redenden Beizeichen, in denen der Zinkenträger bald nicht nur Aufschluss gab über seinen Weg, sondern auch über Zeitpunkt, Zahl, Alter, Geschlecht der mit ihm wandernden Genossen, ferner die in den breitem Kreisen stetig abnehmende lebendige Freude am Wappenwesen trugen gleicherweise zum fast völligen Verschwinden heraldischer Formen aus dem Zinkenwesen bei. Sie waren überlebt. Immerhin scheinen Zinken in Wappenform sich bis in die Zeit um 1600 behauptet zu haben. Beleg dafür sind die drei Gaunerwappen, die das Luzerner Turmbuch von 1606 enthält<sup>16)</sup>. Freilich dürfte die bei Veröffentlichung derselben vertretene Ansicht, es spreche sich in den Gaunerwappen ein gewisser Landstreicherhumor aus, nicht zu halten sein. Eine solche Annahme hätte nur Berechtigung, wenn solche Gaunerwappen durchaus vereinzelt wären. Das ist nun aber in der Frühzeit des organisierten Gaunertums, wie wir gesehen

<sup>15)</sup> Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik II (1899), p. 15.

<sup>16)</sup> Arch. Hérald. Suisses 1890, nos. 47/48, p. 405/6. — Seither sind diese Schilde wieder abgebildet worden in Friedr. Kluge: Rotwelsch I (Strassburg 1901), S. 126 und im Neudruck von 1914 des 1856—1862 erschienenen Werkes von F. C. B. Avé-Lallemant: Das deutsche Gaunertum, Zweiter Teil, Tafel zu S. 56.



haben, nicht der Fall. Wie für die Angehörigen der übrigen Stände der damaligen Gesellschaft ist das Wappen auch für den Gauner ein geläufiges und geeignetes Mittel, seiner Persönlichkeit Ausdruck zu verleihen. Dann tragen ja aus der grossen Zahl der eigentlichen Gaunerzinken, die aus dem 16. und 17. Jahrhundert bekannt geworden sind<sup>17)</sup> noch viele in ihrem inneren Aufbau den Stempel des ursprünglichen Schildbildes an sich, trotzdem ihnen der äussere heraldische Rahmen, der Schild, abgeht. In der letzten grösseren Sammlung von Zinken, der berühmten Freistädter Handschrift aus dem zweiten Viertel des vergangenen Jahrhunderts,<sup>18)</sup> ist das heraldische Element dann freilich kaum mehr vertreten. Mit dem Zinkenwesen haben natürlich direkt auch nichts mehr zu tun jene Wappensiegel, die die ältesten Hochstapler führten. Entsprechend ihrem Zwecke, den Träger „von Stande“ erscheinen zu lassen, geschieht bei ihnen die Anlehnung an das schulgerechte Wappen- und Siegelwesen der zu täuschenden Kreise bewusst<sup>19)</sup>. Der Inhalt solcher Gaunerwappensiegel kann infolgedessen nicht zur Illustrierung eines im Gesamtgaunertum heimischen heraldischen Gefühls herangezogen werden. Eher kämen hiefür noch in Betracht Siegel von Banden oder deren Anführer, wie sie auf Freibriefen, Geleitscheinen, welche aus irgendeinem Grunde zu Gunsten von Drittpersonen ausgestellt worden und auf andern internen Schriftstücken der Bande erscheinen mochten. Da solche schriftliche Kundgebungen des siegelbewahrenden Bandenführers zu Händen seiner Untergebenen innerhalb des Bereiches der Organisation blieben und ihnen jede die Umwelt täuschende Absicht abging, brauchten sie in ihren Bildern auch nicht unbedingt schulgerechte heraldische Elemente aufzuweisen. Es geschah lediglich unter dem äusseren Zwang der adoptierten allgemein üblichen Siegelform, wenn hier Gaunerzinken einmal zu einem Siegelbilde von entfernt heraldischem Aufbau gruppiert wurden<sup>20)</sup>. Im wesentlichen ist aber das Zinkenwesen des Gauners zur Zeit seiner höchsten Blüte im 18. Jahrhundert recht unheraldisch. Es verleugnet seinen im Wappenwesen liegenden Ursprung fast restlos.

## La famille Naef de Saint-Gall

par HENRY DEONNA.

Un manuscrit du commencement du siècle dernier, conservé par les membres de cette famille, relate l'histoire des Naef et établit leur généalogie tirée des archives de St-Gall.

Son auteur, M. August Naef (1806—1887), intitule cette intéressante étude: *Stemmatologie und historische Beiträge zur Familiengeschichte der Reichsfreien Näf, Naef, oder Näff, namentlich ihrer Linien Näf von Spiegelberg, von Iternneck, Alten-*

<sup>17)</sup> Wie eine Geschichte des Zinkenwesens, so fehlt auch eine systematische Sammlung und Publikation der Zinken. Brauchbare Ansätze zu einer solchen gab Friedr. Kluge: Rotwelsch I, Nr. XXIX ff.

<sup>18)</sup> Herausgegeben von Hanns Gross im Archiv für Kriminalanthropologie u. Kriminalistik II (1899), S. 1–62.

<sup>19)</sup> Vgl. das Siegel einer als Gräfin reisenden Gaunerin, das Ave-Lallemant a. a. O. II. S. 52 beschreibt.

<sup>20)</sup> Vgl. die Eröffnungen H. G. Schwartzmüllers v. 26. IV. 1745: Krummfingers-Balthasar sey der Vornehmste unter der Bande, oder das Haupt und König derselben. . . . Die Bande führe auch ein Siegel, welches der Krummfingers-Balthasar hätte. Dieses Siegel sey gross wie ein Kayser-Gulden. Es stünden darauf statt der Armaturen, Pistolen, Pulver-Horn, Funckschure, Schoberbartel und dergleichen, in der Mitte aber ein Mann mit einem Diebs-Sack. Die Umschrift wäre: Bin ein tuaf Cafer, der dem Cafer sein Schura bestieben kan. Welches heisse: Bin ich nicht ein braver Mann, der dem Bauer seine Sach wegtragen kan (Friedr. Kluge a. a. O. S. 223/224). Funckschure und Schoberbartel sind rotwelsche Bezeichnungen für Diebslunte und Brecheisen.